

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 13. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2025)

zum Thema:

Umfrage der Senatorin zu betenden Schüler:innen an öffentlichen Schulen

und **Antwort** vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21304

vom 13. Januar 2025

über Umfrage der Senatorin zu betenden Schüler:innen an öffentlichen Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit dem Schreiben der Schulsenatorin vom 19.12.2024 betreffend: *„Religiöse Gebete an öffentlichen Schulen“* ergingen folgende Fragen an die adressierten Schulen. Wie viele Schulen wurden insgesamt angeschrieben?

Zu 1.: In der Annahme, dass die Fragestellerin sich auf das Schreiben der Senatorin vom 19.12.2023 bezieht, kann mitgeteilt werden, dass alle öffentlichen allgemeinbildenden Berliner Schulen angeschrieben wurden.

1.1 *„Haben Sie und Ihr Kollegium sich in der Vergangenheit/aktuell mit der Frage des Betens oder (ostentativer) religiöser Bekundungen durch SuS an der Schule befasst?“*

- Wie viele Schulen haben insgesamt geantwortet?

- Wie viele Schulen haben mit Ja, wie viele mit Nein geantwortet?

- Was ist unter „ostentativ“ zu verstehen? Fällt darunter das Fasten im Ramadan, das Tragen des Kopftuchs oder die Bitte um einen freien Tag für eine religiöse Feier? Sind (nur) explizite Aussagen gemeint? Wenn

letzteres: Wie wird in der Beurteilung dem unterschiedlichen Empfinden insbesondere von nicht-religiös sozialisierten Lehrer:innen Rechnung getragen?

1.2. *„Haben Sie hierzu mit Ihrer Schulaufsicht bereits Kontakt aufgenommen, um Beratung/Unterstützung im Umgang an Ihrer Schule gebeten oder mit Trägern an der Schule gearbeitet?“*

- Wie viele Schulen haben insgesamt geantwortet?
- Wie viele Schulen haben mit Ja, wie viele mit Nein geantwortet?

1.3. *„Wurde ein Gebetsraum bzw. Raum der Stille an Ihrer Schule eingerichtet? Falls ja, wie wurde dies realisiert und welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?“*

- Wie viele Schulen haben insgesamt geantwortet?
- Wie viele Schulen haben mit Ja, wie viele mit Nein geantwortet?

1.4. *„Befindet Ihre Schule sich im Prozess, einen Raum/Ort, der auch dem Gebet dienen soll, zur Verfügung zu stellen? Wie verläuft diese Abstimmung?“*

- Wie viele Schulen haben insgesamt geantwortet?
- Wie viele Schulen haben mit Ja, wie viele mit Nein geantwortet?

1.5. *„Existiert an Ihrer Schule ein Raum/Ort, der von Schülerinnen und Schülern zum Gebet genutzt wird, ohne dass dieser ausdrücklich als Gebetsraum ausgewiesen ist?“*

- Wie viele Schulen haben insgesamt geantwortet?
- Wie viele Schulen haben mit Ja, wie viele mit Nein geantwortet?

1.6. *„Gibt es an Ihrer Schule Absprachen (z.B. einen Verhaltenscodex), der u.a. das Verhalten während des Gebets regelt?“*

- Wie viele Schulen haben insgesamt geantwortet?
- Wie viele Schulen haben mit Ja, wie viele mit Nein geantwortet?

1.7. *„Gibt es an Ihrer Schule Forderungen, Petitionen o. Ä. nach einem Gebetsraum bzw. der Ermöglichung des Gebets während/außerhalb der Unterrichtszeiten?“*

- Wie viele Schulen haben insgesamt geantwortet?
- Wie viele Schulen haben mit Ja, wie viele mit Nein geantwortet?

1.8. *„Gibt es an Ihrer Schule einen Beratungsbedarf zum Thema? Wünschen Sie sich konkrete Unterstützung?“*

- Wie viele Schulen haben insgesamt geantwortet?
- Wie viele Schulen haben mit Ja, wie viele mit Nein geantwortet?

Zu 1.1. bis 1.8.: Es erfolgten 46 Rückmeldungen. „Ostentativ“ ist nicht abschließend definiert. Die Rückmeldungen erfolgten daher situativ und wurden entsprechend erläutert. Acht Schulen gaben an, sich in der Vergangenheit mit den angesprochenen Themen beschäftigt zu haben. Zwei dieser Schulen standen hierzu im Austausch mit der Schulaufsicht, eine davon im Rahmen der Vorbereitung eines Studientages zu diesem Thema. Keine der antwortenden Schulen befindet sich derzeit in der Planung oder

Vorbereitung zur Einrichtung entsprechender Räumlichkeiten. In einer Schule existieren jedoch bereits Räumlichkeiten zur Nutzung, die durch entsprechende Absprachen geregelt sind. Zwei Schulen meldeten Beratungsbedarf zu diesem Thema. Weitere Bedarfe aus der Schulgemeinschaft wurden von den antwortenden Schulen nicht gemeldet.

2. Wie sind die folgende Formulierungen der Senatorin bzgl. eines Verbots aufgrund der Störung des „Schulfriedens“ zu verstehen: *„Dabei kommt es nicht darauf an, ob denjenigen, die das Gebet verrichten wollen, ein schuldhafter Vorwurf hinsichtlich der Störung des Schulfriedens gemacht werden kann. Es ist ausreichend, wenn die Verrichtung eines Gebetes objektiv geeignet erscheint, Unfrieden zu stiften.“*

Was heißt hier „objektiv geeignet“? Heißt das: Es kommt zu einer Störung des Schulfriedens auf eine Art und Weise, die die Betenden nicht in der Hand haben („(k)ein schuldhafter Vorwurf hinsichtlich der Störung“)? Ist die Lesart korrekt, dass, wenn sich unabhängig vom Verhalten der Betenden jemand von ihnen gestört fühlt und diesem Störgefühl einen Ausdruck gibt, der dann seinerseits den Schulfrieden bedroht, nicht der Störenfried sein Verhalten ändern muss, sondern das ein Grund ist, das Gebet zu verbieten?

Wenn ja, ist das angemessen?

Wenn diese Lesart nicht zutrifft, bitte erläutern, wie unabhängig vom Verschulden der Betenden „objektiv“ Unfrieden gestiftet werden kann – es sei denn diesen Unfrieden stiften die Nichtbetenden?

Zu 2.: Die Aussage beruht auf dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30.11.2011 – 6 C 20/10. Das Gericht führt aus, dass die Schule zwar nicht stets sogleich gegen religiös geprägtes Verhalten eines Schülers vorgehen dürfe, wenn es Gegenreaktionen und Unruhe bei anderen Schülern auslöst. Von Fällen bewusster und gewollter Provokation abgesehen, störe nicht der Schüler den Schulfrieden, der nur von der ihm im Grundgesetz verheißenen Glaubensfreiheit Gebrauch mache, sondern derjenige, der daran in einer Weise Anstoß nehme, die mit den Geboten der Toleranz nicht vereinbar sei. Hierdurch ausgelöste Störungen gäben Anlass, sich damit etwa im Unterricht mit dem Ziel, wechselseitiges Verständnis zu wecken, auseinanderzusetzen. Anderenfalls hätten es einzelne oder wenige Schüler in der Hand, auch bei einem an sich offenen Klima in der Schule durch unduldsames Anstoßnehmen Störungen herbeizuführen, die dann zum Anlass einseitigen Einschreitens genommen würden. Dieser Grundsatz werde aber dahingehend eingeschränkt, dass in Fällen, in denen religiös geprägtes und umgekehrt betont religionsfernes Verhalten wechselseitig zu Auseinandersetzungen geführt und ein allgemeines Klima geschaffen hätten, in dem das Aufgreifen einzelner Vorgänge angesichts des damit verbundenen Aufwands keinen Sinn mehr verspreche, der übergeordnete Zweck der staatlichen Veranstaltung Schule, im Interesse des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule für alle Schüler einen geordneten Unterrichtsablauf sicherzustellen sich durchsetze. Der Einzelne müsse um dieses Zweckes Willen in einer

solchen Lage auf ein an sich erlaubtes Verhalten verzichten, ohne dass es darauf ankomme, ob ihm der Vorwurf gemacht werden könne, gerade er störe schuldhaft den Schulfrieden.

Der Senat betrachtet das Urteil als sachgerecht und sieht sich gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) daran gebunden, auch in Hinblick auf die Ausführungen zur Sicherstellung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags.

3. Was passiert nun mit den Antworten? Wer wertet sie aus?

Zu 3.: Die Antworten wurden ausgewertet, um mögliche Bedarfe zu ermitteln. Die überwiegende Zahl der Schulen meldete, entsprechend der Rückmeldungen zu den Fragen zu 1.1. bis 1.8., keinen weitergehenden Unterstützungsbedarf. Es wurde berichtet, dass der Umgang mit dem Thema auch dank der Unterstützungsschreiben und -angebote der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) angemessen bewältigt werden kann. Zwei schulindividuelle Fragestellungen wurden von der entsprechenden Schulaufsicht aufgenommen und abschließend geklärt. Dieses Angebot besteht regulär und wird bei Bedarf von einzelnen Schulen im Einzelfall in Anspruch genommen.

Berlin, den 30. Januar 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie